Notordnung Briefwahl Fachschaftsrat

§ 1 Ziele

Mit dieser Ordnung wird für Fachschaften, vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie, die Grundlage für Briefwahl zu ihrem jeweiligen Fachschaftsrat im Wintersemester 2020/21 und im Sommersemester 2021 eröffnet.

§ 2 Zusammenarbeit

Der Allgemeine Studierendenausschuss sowie die Fachschaften arbeiten zusammen, um die Ziele dieser Ordnung umzusetzen.

§ 3 Wahlausschuss und Wahlleitung

- 1 Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern.
- 2 Der Fachschaftsrat wählt zwei Mitglieder, der Allgemeine Studierendenausschuss wählt aus seiner Mitte ein Mitglied. Für jedes Mitglied soll jeweils ein Ersatzmitglied gewählt werden. Im Falle des Rücktritts von Mitgliedern rückt das jeweilige Ersatzmitglied nach. Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter können nicht Mitglieder oder Ersatzmitglieder im Wahlausschuss sein.
- 3 entfallen
- 4 Aus seiner Mitte wählt der Wahlausschuss die Wahlleitung und eine stellvertretende Wahlleitung, welche zugleich den Vorsitz bzw. stellvertretenden Vorsitz des Wahlausschusses übernehmen. Ist die Wahlleitung nicht nur vorübergehend verhindert oder auf Grund von Sonderinteressen nach § 4a der Satzung befangen, so übernimmt die stellvertretende Wahlleitung deren Aufgaben.
- 5 Mitglieder und Ersatzmitglieder des Wahlausschusses sind nicht für die Wahl zum Fachschaftsrat wählbar.
- 6 Der Wahlausschuss hat
 - 6.a über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge zu beschließen,
 - 6.b das endgültige Verzeichnis der Wahlberechtigten festzustellen,
 - 6.c die Durchführung der Wahl sicherzustellen,
 - 6.d das Wahlergebnis zu ermitteln und festzustellen
 - 6.e sowie die Verteilung der Sitze vorzunehmen.
- 7 Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn
 - 7.a während der Wahlhandlung drei Mitglieder,
 - 7.b bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses drei Mitglieder
 - 7.c und sonst wenn neben der Wahlleitung zwei weitere Mitglieder
 - anwesend sind. Seine kurzfristige Beschlussfähigkeit ist während der Wahlhandlung zu gewährleisten. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Wahlleitung. Zu den Verhandlungen des Wahlausschusses ist eine Protokollführung zuzuziehen. Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich.

- 8 Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Wahlausschusses, sowie die Schriftführung sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten verpflichtet.
- 9 Die Wahlleitung kann zur Durchführung der Wahlen Wahlhelferinnen und -helfer hinzuziehen. Diese sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten verpflichtet.
- 10 entfallen

§ 4 Wahlprüfungsausschuss

Der Wahlprüfungsausschuss nach § 4 Wahlordnung ist für die Wahlen nach dieser Ordnung zuständig.

§ 6 Verzeichnis der Wahlberechtigten

- 1 Die Wahlleitung hat ein Verzeichnis der Wahlberechtigten, worin Name, Vorname, die gegenüber Universität angegebenen Korrespondenzanschrift und Fachbereich aufgeführt sind, aufzustellen.
- 2 Das Verzeichnis wird nach dem Immatrikulationsverzeichnis, nach Fachbereichen geordnet, aufgestellt.
- 3 Für die Ausübung des Wahlrechts ist das festgestellte Verzeichnis der Wahlberechtigten maßgebend. Der Wahlausschuss trifft diese Feststellung mit Ablauf der Auslegungszeit. Stichtag für das endgültige Verzeichnis der Wahlberechtigten ist der letzte Tag der Einsichtsfrist.

§ 7 Einsicht in das Verzeichnis der Wahlberechtigten

- 1 Jede und jeder Wahlberechtigte hat das Recht, Einsicht in das Wählerverzeichnis zu nehmen, um die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer oder seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen.
- 2 Die Wahlleitung benennt eine Stelle an der Universität, bei der das Verzeichnis der Wahlberechtigten während der üblichen Dienststunden eingesehen werden kann. Das Verzeichnis der Wahlberechtigten kann ab dem Tag der Wahlbekanntmachung bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge bei der Wahlleitung während der üblichen Dienststunden eingesehen werden (Einsichtsfrist).
- Zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Verzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während der Einsichtsfrist nur dann ein Recht auf Einsicht in das Verzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verzeichnis ergeben kann; die dabei gewonnenen Erkenntnisse dürfen nur für die Begründung eines Einspruchs gegen das Verzeichnis und für Zwecke der Wahlprüfung verwendet werden.
- 4 Wann und wo in das Verzeichnis Einsicht genommen werden kann, ist mit der Wahlbekanntmachung öffentlich bekannt zu machen; auf die Möglichkeit nach § 8 ist hinzuweisen.

§ 8 Einwendungen gegen das Verzeichnis der Wahlberechtigten

- 1 Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist beim Wahlausschuss Einwendungen erheben.
- 2 Nach Ablauf der Auslegungszeit kann das Verzeichnis der Wahlberechtigten nur bei offensichtlichen Fehlern, Unstimmigkeiten und Schreibversehen berichtigt werden.

- 3 Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses kann beim Wahlprüfungsausschuss Einspruch erhoben werden.
- 4 Gegen die Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Den Entscheidungen ist eine Belehrung gemäß § 58 Verwaltungsgerichtsordnung beizufügen.

§ 9 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlleitung macht in der öffentlichen Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen bekannt,

- 4.ain welcher Form Wahlvorschläge einzureichen sind,
- 4.bbis wann Wahlvorschläge einzureichen sind,
- 4.c entfallen.

§ 11 Einreichung der Wahlvorschläge

- 1 Die Wahlleitung fordert spätestens am 35. Tag vor dem Wahltermin durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Die Wahlvorschläge sind spätestens am 21. Tag vor dem Wahltermin, 15 Uhr, bei der Wahlleitung schriftlich oder in Textform einzureichen.
- 2 entfallen

§ 12 Inhalt der Wahlvorschläge

- 1 Der Wahlvorschlag ist schriftlich oder in Textform einzureichen. Er muss enthalten: a) entfallen,
 - b) Nachname, Vornamen, Fachbereich und die gegenüber der Universität angegebene Korrespondenzanschrift (inklusive einer universitären Mailaddresse) der vorgeschlagenen Person oder Personen.
- 2 entfallen
- 3 Der Wahlvorschlag soll den Namen und die gegenüber der Universität angegebene Korrespondenzanschrift der vorschlagenden Person enthalten.
- 4 Mitglieder und Ersatzmitglieder des Wahlausschusses und des Wahlprüfungsausschusses dürfen in keinem Wahlvorschlag benannt werden.

§ 16 Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge, Mängelbeseitigung

- 1 Die Wahlleitung prüft die eingereichten Wahlvorschläge unverzüglich auf ihre Korrektheit gemäß dieser Ordnung. Stellt sie Mängel fest, so fordert die Wahlleitung die vorschlagende Person sofort auf, diese zu beseitigen.
- Nach Ablauf der Einreichungsfrist (§ 11 Abs. 1 Satz 2) können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn
 - 2.adie Form oder Frist des § 11 Abs. 1 Satz 2 nicht gewahrt ist,
 - 2.bentfallen,
 - 2.c entfallen. Sind Personen so mangelhaft bezeichnet, dass ihre Person nicht feststeht, so sind die Wahlvorschläge insoweit ungültig.

- 2.d entfallen
- 3 Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 18. Tag vor dem Wahltermin über die Gültigkeit und Zulassung der Wahlvorschläge. Ein Wahlvorschlag ist zurückzuweisen, wenn er den Anforderungen nicht entspricht, die durch diese Ordnung aufgestellt sind. Sind bei einem Wahlvorschlag die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner vorgeschlagener Personen nicht erfüllt, so werden ihre Namen gestrichen. Die Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge ist in der Sitzung des Wahlausschusses bekannt zu geben und den Betroffenen und Vertrauenspersonen unmittelbar mitzuteilen.
- 4 Nach der Entscheidung über die Zulassung des Wahlvorschlags (Absatz 3) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

§ 19 Öffentliche Bekanntmachung bei Mehrheitswahl

Die Wahlleitung hat spätestens am siebzehnten Tag vor dem Wahltermin öffentlich am ortsüblichen Aushang und im Internet bekannt zu machen,

- a.a die zur Wahl zugelassenen Personen, unter Angabe der Nachnamen und Vornamen in alphabetischer Reihenfolge sowie
- a.b den Modus der Wahl nach von § 50.

§ 24 Briefwahl

- 1 Alle Wahlberechtigten können bei der Wahlleitung persönlich, schriftlich oder in Textform bis zum 15. Tag um 15 Uhr Briefwahl beantragen.
- 2 Im Falle der Beantragungen der Briefwahl sind der Wahlschein, Stimmzettelumschlag und Stimmzettel (Briefwahlunterlagen) von der Wahlleitung bis zum 14. Tag vor dem Wahltermin vor der Wahl an die gegenüber der Universität angegebene Korrespondenzanschrift zu versenden.
- 3 Bei der Briefwahl hat die wahlberechtige Person der Wahlleitung seinen Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser vor Ende der Wahlhandlung eingeht. Der Wahlbrief kann auch vor Ende der Wahlhandlung bei der Wahlleitung abgegeben werden. Der Wahlbrief muss im verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten 3.a den Wahlschein.
 - 3.b in einem besonderen Stimmzettelumschlag den Stimmzettel.
- 4 Auf dem Wahlschein hat die wählende Person gegenüber der Wahlleitung zu versichern, dass sie den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat. Eine wahlberechtige Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen,

- kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen; in diesem Falle hat die Hilfsperson zu versichern, dass der Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist.
- 5 Wahlberechtigte können gegenüber der Wahlleitung angeben, dass sie ihre Briefwahlunterlagen persönlich bei der Wahlleitung abholen. Die Abholung muss bis zum achten 15. Tag vor der Wahl erfolgen, sonst gilt Abs. 2.
- 6 entfallen

§ 26 Stimmabgabe bei Mehrheitswahl

- 1 Alle Wählende haben so viele Stimmen wie Bewerberinnen und Bewerber, um die vorhandenen Plätze im Fachschaftsrat zu vergeben sind, höchstens jedoch so viele wie Fachschaftsratsmitglieder zu wählen sind (§ 49 Abs. 1).
- 2 Die wahlberechtigte Person vergibt ihre Stimmen durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung der auf dem Stimmzettel aufgeführten Personen, welche sie wählen will.
- 3 Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu legen, kann sich einer Hilfsperson bedienen.

§ 29 Ermittlung des Wahlergebnisses

- 1 Das Wahlergebnis wird nach Ende der Wahlhandlung unverzüglich durch den Wahlausschuss ermittelt.
- 2 Die Ermittlung des Wahlergebnisses ist öffentlich. Die Wahlleitung kann Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, des Raumes verweisen.

§ 31 Ungültige Stimmabgabe bei Mehrheitswahl, Auslegungsregeln

- 1 Bei Mehrheitswahl ist die Stimmabgabe ungültig, wenn der Stimmzettel
 - 1.a als nicht amtlich hergestellt erkennbar ist,
 - 1.b keine Kennzeichnung oder Eintragung enthält,
 - 1.c den Willen der wählenden Person nicht zweifelsfrei erkennen lässt oder
 - 1.d einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.
- 2 Ungültig sind Stimmen, wenn
 - 2.a eine Person, die die Wählerin oder der Wähler wählen will, nicht zweifelsfrei zu erkennen ist, hinsichtlich dieser Person,
 - 2.b der Stimmzettel gegenüber einer Person, die die Wählerin oder der Wähler wählen will, einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthält, hinsichtlich dieser Person,
 - 2.c eine Person, die die Wählerin oder der Wähler wählen will, nicht wählbar ist, hinsichtlich dieser Person,
 - 2.d über die zulässige Stimmenzahl (§ 26 Abs. 1) hinaus Personen eingetragen oder gekennzeichnet sind hinsichtlich der über die zulässige Stimmenzahl eingetragenen oder gekennzeichneten Personen; dabei ist maßgebend bei der Zuteilung der Stimmen die Reihenfolge der Personen von oben nach unten auf dem Stimmzettel,
 - 2.e eine wählbare Person mehr als einmal aufgeführt ist, hinsichtlich der weiteren für sie abgegebenen Stimmen.

§ 32 Zurückweisung von Wahlbriefen

- 1 Bei der Briefwahl sind Wahlbriefe zurückzuweisen, wenn
 - 1.a der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 - 1.b dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,
 - 1.c dem Wahlbriefumschlag nicht der Stimmzettelumschlag (mit Stimmzettel) beigefügt ist,
 - 1.d der Wahlbriefumschlag nicht verschlossen ist,
 - 1.e der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung versehener Wahlscheine enthält,
 - 1.f die wählende Person oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
 - 1.g der Wahlschein als nicht amtlich hergestellt erkennbar ist,
 - 1.h ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.
- 2 Die einsendenden Personen dieser Wahlbriefe werden nicht als Wählerinnen und Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.
- 3 Die Stimme einer wählenden Person, die an der Briefwahl teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass sie vor oder an dem Wahltag stirbt oder ihr Wahlrecht durch Ausscheiden aus der Studierendenschaft verliert.

§ 33 Prüfung und Feststellung des Wahlergebnisses

- 1 Über die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses wird eine Niederschrift angefertigt.
- 2 Die Niederschrift muss enthalten:
 - 2.a die Angabe des gewählten Organs,
 - 2.b die Namen der Mitglieder des Wahlvorstands,
 - 2.c Beanstandungen und besondere Vorkommnisse während der Wahl und bei der Feststellung des Wahlergebnisses,
 - 2.d die Zahl der Wahlberechtigten,
 - 2.e die Zahl der zurückgewiesenen Wahlbriefumschläge,
 - 2.f die Zahl der abgegebenen Stimmzettel-Stimmen,
 - 2.g die Zahl der gültigen Stimmzettel-Stimmen,
 - 2.h die Zahl der ungültigen Stimmzettel-Stimmen,
 - 2.i die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen Stimmen (nur bei einer Verhältniswahl),
 - 2.j die Zahl der auf die einzelnen Personen entfallenden Stimmen und
 - 2.k die Feststellung der gewählten Mitglieder.
- 3 Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen.
- 4 Der Niederschrift sind beizufügen:
 - 4.a die gültigen Stimmzettel, gegebenenfalls getrennt nach Listen,
 - 4.b die für ungültig erklärten Stimmzettel und
 - 4.c die zurückgewiesenen Wahlbriefumschläge samt Inhalt.
- 5 Die Wahlunterlagen sind für die Dauer von eineinhalb Jahren aufzubewahren.
- 6 Eine Kopie der Wahlniederschrift ist jeweils dem Fachschaftsrat und dem Wahlprüfungsausschuss zu übergeben.

§ 35 Verteilung der Sitze bei Mehrheitswahl

Findet Mehrheitswahl statt, so sind die wählbaren Personen, bei denen die Zahl der für sie abgegebenen Stimmen größer als 25 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmzettel ist, in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los.

§ 36 Benachrichtigung der Gewählten

- 1 Die Wahlleitung benachrichtigt unverzüglich die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl mit der Aufforderung, sich innerhalb einer Woche nach Zustellung der Benachrichtigung über die Annahme der Wahl zu äußern.
- 2 Die Wahl gilt als angenommen, wenn innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist keine Erklärung eingeht.

§ 37 Ersatzleute

- 1 Lehnt eine Gewählte oder ein Gewählter die Wahl ab oder scheidet durch Tod, Verzicht, Verlust der Wahlberechtigung, durch Ungültigkeitserklärung der Wahl oder aus anderen Gründen aus, ist eine Ersatzperson einzuberufen.
- 2 entfallen
- 3 Bei Mehrheitswahl ist die nächste noch nicht berufene Person mit der höchsten Stimmenzahl einzuberufen. Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los. Die Feststellung der Ersatzperson obliegt der Wahlleitung. Ist die Liste der noch nicht berufenen Personen erschöpft, bleibt der Sitz unbesetzt.
- 4 entfallen
- 5 Die Wahlleitung hat die Ersatzperson gemäß § 36 zu benachrichtigen.

§ 39 Einspruch

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede wahlberechtigte Person innerhalb von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Wahlprüfungsausschuss Einspruch erheben.

§ 40 Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl

- 1 Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für unrichtig erachtet, so ist die Feststellung aufzuheben und eine neue Feststellung des Wahlergebnisses durchzuführen.
- 2 Wird die Wahl eines oder mehrerer Gewählter wegen Mangels der Wählbarkeit für ungültig erachtet, so ist die Wahl dieser Person für ungültig zu erklären.

3 Wird festgestellt, dass bei der Wahl erhebliche Verstöße gegen die Wahlvorschriften vorgekommen sind, die geeignet sein können, das Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen, so ist die Wahl für ungültig zu erklären.

§ 41 Beschwerdeweg

- 1 Gegen die Entscheidungen des Wahlausschusses oder der Wahlleitung kann innerhalb von zwei Wochen nach Verkündung der Entscheidung Beschwerde beim Wahlprüfungsausschuss eingelegt werden.
- 2 Gegen Entscheidungen des Wahlprüfungsausschuss ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.
- 3 Allen Entscheidungen ist eine Belehrung gemäß § 58 Verwaltungsgerichtsordnung beizufügen.

§ 42 Wiederholungswahl

- 1 Wird die ganze Wahl für ungültig erklärt, so ist innerhalb von 40 Tagen nach Rechtskraft der Entscheidung eine Wiederholungswahl durchzuführen.
- 2 Findet die Wiederholungswahl innerhalb von drei Monaten nach der für ungültig erklärten Wahl statt, so wird nach denselben Wahlvorschlägen und auf Grund desselben Wählerverzeichnisses gewählt, sofern die Wahl nicht wegen der Wahlvorschläge oder des Wählerverzeichnisses für ungültig erklärt worden ist.
- 3 Auf Grund der Wiederholungswahl wird das Wahlergebnis neu festgestellt.

§ 43 Wahlgrundsätze

- 1 Der Fachschaftsrat wird in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den Wahlberechtigten gewählt. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen einer Mehrheitswahl.
- 2 Wahlberechtigt bei der Wahl zum Fachschaftsrat sind alle Mitglieder der jeweiligen Fachschaft gemäß
 - § 32 Abs. 1 der Satzung. Wählbar sind alle Wahlberechtigten.
- 3 Das Wahlrecht kann nur ausüben, wer sein Wahlrecht durch seinen Studierendenausweis oder unter Angabe der im Verzeichnis der Wahlberechtigten aufgeführten Daten nachweisen kann. Alle Wahlberechtigten können ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen behindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.
- 4 entfaller
- 5 Die Wahl findet als Briefwahl statt.
- 6 entfallen

§ 44 Wahltermin und Zeitbestimmungen

- 1 Eine Wahl an einem Samstag oder Sonntag ist unzulässig.
- 2 Der genaue Termin der Wahl wird durch den Wahlausschuss festgelegt bzw. hilfsweise durch den Fachschaftsrat.
- 3 Im Falle von vorgezogenen Neuwahlen kann durch den Fachschaftsrat abweichend von Abs. 1 Satz 1 ein anderer Termin beschlossen werden. In diesem Fall findet die Wahl an einem Werktag, Samstage ausgenommen, statt.

§ 45 Wahlausschuss, Wahlleitung, Wahlprüfungsausschuss

- 1 entfallen
- 2 Der Wahlprüfungsausschuss nach § 4 übernimmt auch für die Fachschaftsratswahl die entsprechenden Aufgaben.

§ 46 Wahlbekanntmachung

- 1 Die Wahlen sind spätestens am 28. Tage vor dem Termin innerhalb des Fachbereichs durch ortsüblichen Aushang durch die Wahlleitung bekannt zu machen.
- 2 In der Wahlbekanntmachung ist darauf hinzuweisen,
 - 2.adass es sich um die Wahl zum Fachschaftsrat handelt.
 - 2.bdass nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt wird,
 - 2.c dass alle Mitglieder der Fachschaft wahlberechtigt und wählbar sind,
 - 2.düber die Einschränkung zur Ausübung des Wahlrechts nach § 43 Abs. 3,
 - 2.eentfallen.
 - 2.f bis wann, in welcher Form und wo Wahlvorschläge eingereicht werden können,
 - 2.gbis wann, in welcher Form und wo Briefwahl beantragt werden kann und der Zeitpunkt, zu dem die Briefwahlunterlagen der Wahlleitung spätestens zugehen müssen.
 - 2.hsowie wann und wo in das Verzeichnis der Wahlberechtigten Einsicht genommen werden kann und wie bei Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit Einwendungen geltend gemacht werden können.

§ 49 Größe des Fachschaftsrates

- 1 Der Fachschaftsrat hat bis zu 50 Mitglieder.
- 2 entfallen

§ 50 Wahlhandlung

- 1 entfallen
- 2 Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen von einheitlichem Papier und gleicher Größe sein.
- 3 entfallen
- 4 Falls höchstens so viele Bewerberinnen und Bewerber vorhanden sind wie Plätze im Fachschaftsrat zu vergeben, können alle Wählenden jeweils für jede Bewerberin und jeden Bewerber mit "Ja" oder "Nein" stimmen bzw. sich ihrer Stimme enthalten. In diesem Fall sind abweichend von § 35 die Personen, welche mehr "Ja"-Stimmen als "Nein"-Stimmen erhalten haben und bei denen die Zahl der "Ja"-Stimmen größer als 25 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmzettel ist, sowie keine Ersatzleute im Sinne von § 37, gewählt. Gibt es mehr Bewerberinnen und Bewerber als Plätze im Fachschaftsrat, so gelten die Bestimmungen der §§ 26 und 37.
- 5 entfallen